

**I. Änderung
der Satzung der Gemeinde Bippen über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und
Verdienstaufschlag für ehrenamtlich Tätige
vom 01.04.2022**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung am _____ folgende I. Änderung der Satzung der Gemeinde Bippen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag für ehrenamtlich Tätige vom 01.04.2022 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Punkt 2. erhält folgende Fassung:

Daneben erhält die / der Vorsitzende des Straßen- und Wegeausschusses eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €.

Artikel II

§ 3 Punkt 1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Daneben erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 200,00 €.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bippen, den

Gemeinde Bippen

(Siegel)

(Tolsdorf)
Bürgermeister